

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Sammlung! nein

1

Gesetz: BetrVG § 56 Abs. 1 e

Leitsatz:

Die Festsetzung des Mietpreises von Werkwohnungen fällt nicht unter den Begriff der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen und unterliegt deshalb nicht dem erzwingbaren Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats.

Aktenzeichen: 1 ABR 7/59

Beschluß des BAG vom 15. Januar 1960

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 7/59

2 BTA 2/59 Niedersachsen

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 15. Januar 1960 durch den Präsidenten Professor Dr.Dr.Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Beyreis und Dr. Eichler beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 29. April 1959 - 2 BTA 2/59 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

-2-



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e:

I. Die Antragstellerin beschäftigt in ihrem Werk in D. zur Zeit etwa 500 Arbeitnehmer. Das Werk hat einen eigenen Betriebsrat. Es besitzt aus den Jahren 1884 bis 1925 insgesamt 184 Wohnungen, die nahezu ausschließlich an Werkangehörige vermietet sind. Die Mietpreise liegen insoweit erheblich niedriger als die ortsüblichen Mieten. Die Verwaltung der Wohnungen obliegt einem Angestellten der Antragstellerin.

Als die Antragstellerin eine Erhöhung der Mieten innerhalb des gesetzlich zugelassenen Rahmens beabsichtigte, entstand zwischen ihr und dem Betriebsrat Streit darüber, ob es sich hier um eine mitbestimmungspflichtige Maßnahme im Sinne des § 56 Abs. 1 e BetrVG handele. Die Antragstellerin hat deshalb im arbeitsgerichtlichen Beschlußverfahren beantragt

festzustellen, daß die Erhöhung des Mietpreises für Werkwohnungen der Mitbestimmung des Betriebsrates nicht unterliege.

Der Betriebsrat hat um Zurückweisung des Antrags gebeten. Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Beschwerde der Antragstellerin den Beschluß erster Instanz aufgehoben und die begehrte Feststellung getroffen. Es hat die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit dieser erstrebt der Betriebsrat die Wiederherstellung des Beschlusses erster Instanz. Die Antragstellerin bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

II. Das Landesarbeitsgericht ist der Auffassung, daß es sich bei den Werkwohnungen nicht um eine Wohlfahrtseinrichtung handele. Diese Annahme scheitere, so meint es, schon daran, daß es an einer Eigenorganisation fehle. Aber auch abgesehen davon liege keine Wohlfahrtseinrichtung vor. Zwar werde durch die Wohnungen die Wohlfahrt der Arbeitnehmer gefördert. Auch sei der Wille der Antragstellerin anzunehmen, die Wohnungsmieten im Interesse ihrer Arbeitnehmer niedrig zu halten. Die Mietpreisgestaltung

und die sonstigen Umstände ließen jedoch nicht erkennen, wie lange und in welchem Ausmaß die ursprünglich zu betrieblichen Zwecken gebauten oder gekauften Wohnungen der Wohlfahrt der Arbeitnehmer gewidmet sein sollten. Da wegen Fehlens einer Wohlfahrtseinrichtung der Fall des § 56 Abs. 1 e BetrVG nicht vorliege, entfalle ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht des Betriebsrates.

Mit Recht bezeichnet die Rechtsbeschwerde diese Ausführungen des Beschwerdegerichts als irrig. Das gilt zunächst von der Annahme des Landesarbeitsgerichts, das Vorliegen einer Wohlfahrtseinrichtung scheitere schon an dem Fehlen einer eigenen Organisation; denn nach den Feststellungen des Beschwerdebeschlusses war für die Verwaltung der Wohnungen ein Angestellter bestimmt. Aber auch die weiteren Ausführungen des Landesarbeitsgerichts berücksichtigen nicht ausreichend, daß nach den Feststellungen des angefochtenen Beschlusses die Widmung der Werkwohnungen zu Zwecken der Wohlfahrt der Arbeiter bereits seit etwa 40 Jahren bestanden hat; denn das Landesarbeitsgericht stellt fest, daß etwa bei Beendigung des ersten Weltkrieges der ursprüngliche Zustand, nämlich die Belegung der Wohnungen mit ausländischen Arbeitskräften, zu bestehen aufgehört habe und die Wohnungen seitdem von einheimischen Werksangehörigen bewohnt worden seien, die eine in ihrem Interesse besonders niedrig gehaltene Miete zu zahlen gehabt hätten.

Einer abschließenden Entscheidung der Frage, ob eine Wohlfahrtseinrichtung vorliegt, bedarf es aber nicht; denn selbst wenn man von dem Vorliegen einer Wohlfahrtseinrichtung ausgeht, sind doch die weiteren Voraussetzungen des § 56 Abs. 1 e BetrVG nicht erfüllt. Diese Vorschrift räumt dem Betriebsrat ein obligatorisches Mitbestimmungsrecht bei der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen ein. Die Mietpreisfestsetzung fällt jedoch nicht unter diesen Begriff der Verwaltung.

Die notwendige Mitbestimmung nach § 56 BetrVG umfaßt vor allem das Gebiet der früheren Arbeitsordnung nach



§ 134 b GewO, wenn sie auch teilweise, so in den Fällen der Abs. 1 g und h, darüber hinausgehen mag, was der höheren Prüfung bedarf (Hueck-Nipperdey, Lehrbuch, 6. Aufl., Bd. II S. 825). Im Vordergrund stehen bei dieser Gesetzesvorschrift jedenfalls solche Fragen, die die formellen, nicht die materiellen Arbeitsbedingungen, also nicht die Bestimmung von Leistung und Gegenleistung, von Arbeitspflicht und Entgelt, aber auch nicht sonstige finanzielle Leistungen zu Lasten des Arbeitgebers und zugunsten des Arbeitnehmers betreffen. § 56 BetrVG, hinter dem gemäß seinem Abs. 2 in Verbindung mit § 50 BetrVG der bindende Spruch der Einigungsstelle steht, will sich jedenfalls in erster Linie auf Ordnungsvorschriften beziehen, wie sie in den früheren Arbeitsordnungen nach der Gewerbeordnung und dem Betriebsrätegesetz von 1920 geregelt waren. Aus diesen Bestimmungen ist er letzten Endes entstanden. Diese geschichtliche Entwicklung darf deshalb für seine Auslegung nicht unberücksichtigt bleiben. Dabei ist es sehr bedeutsam, daß auch das Betriebsrätegesetz von 1920 einen Unterschied zwischen den formellen und den materiellen Arbeitsbedingungen machte, soweit es sich um die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats und um die Frage der Zwangsschlichtung handelte (§§ 80 Abs. 1, 78 Ziff. 3, 75 BRG 1920 einerseits, § 78 Ziff. 2 BRG 1920 andererseits; vgl. dazu im einzelnen Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 3./5. Aufl., 1932, Bd. 2 §§ 33 - 36).

Für alle Fragenkomplexe, die in § 56 BetrVG geregelt sind, ist gleichfalls - für den Fall der Nichteinigung - eine Zwangsschlichtung vorgesehen. Der Spruch der Einigungsstelle ist für die Beteiligten bindend, mögen sie sich dem Verfahren vor der Einigungsstelle unterworfen haben oder nicht, mögen sie mit dem Spruch einverstanden sein oder nicht. Nun überträgt aber, und dem stimmen beide Sozialpartner zu, die geltende Arbeitsverfassung die Regelung der materiellen Arbeitsbedingungen in erster Linie der Autonomie der Tarifpartner in voller Freiwilligkeit. Allenfalls kommt höchst subsidiär eine freiwillige Betriebsvereinbarung nach § 59 BetrVG in Betracht. Einen Staatseingriff, einen Zwangsschiedsspruch, gibt es auf diesem Gebiet nach der Struk-



tur unserer freiheitlichen sozialen Arbeitsverfassung nicht. Es ist das Verdienst des verstorbenen Arbeitsrechtslehrers Wolfgang Siebert, diesen für die Auslegung des § 56 BetrVG wichtigen Grundsatz herausgearbeitet zu haben, vgl. zusammenfassend Galperin-Siebert, BetrVG, 3. Aufl., 1958, Bem. 18 vor § 56. Sonach verbietet sich die Annahme, daß im Bereich des § 56 Abs. 1 BetrVG gleichsam versteckt ein Zwangsschiedsverfahren eingeführt worden wäre, das sich auf materielle Arbeitsbedingungen erstrecken sollte.

Muß hiernach grundsätzlich im Rahmen des § 56 Abs. 1 BetrVG davon ausgegangen werden, daß er nur die Ordnungsvorschriften, nicht aber die materiellen Arbeitsbedingungen betrifft, so spricht das gegen ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht, soweit es sich um die Festsetzung der Miethöhe für Werkwohnungen – ihren Charakter als Wohlfahrtseinrichtung einmal unterstellt – handelt.

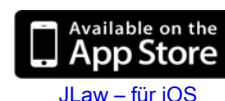
Die Höhe dieser Mieten ist einmal nicht ohne Einfluß auf die Frage, wie hoch der aus der Vermietung erzielte Gewinn ist und wie hoch evtl. die Zuschüsse sein müssen, die der Arbeitgeber zur Erhaltung der Wohnungen leisten muß. Auch dann, wenn es sich bei Werkwohnungen um eine Wohlfahrtseinrichtung handeln würde, könnte es dem Arbeitgeber nicht verwehrt werden, die Höhe dieses Gewinns selbst festzulegen, zum mindesten aber die kostendeckende Miete zu fordern. Von dieser kostendeckenden Miete geht auch die Gesetzgebung aus, die sich mit der Mietpreisfestsetzung für Altwohnungen befaßt. In dieser Frage muß der Arbeitgeber also freie Hand haben, ohne auf die Mitbestimmung des Betriebsrats angewiesen zu sein.

Vor allem ist zwar nicht in der Formulierung, aber im Ergebnis der Ansicht von Bettermann (Anm. zu AP Nr. 1 zu § 56 BetrVG Wohlfahrtseinrichtung) zuzustimmen, daß die Höhe der Mieten für Werkwohnungen die Frage des Arbeitsentgelts beeinflussen kann. Zwar liegen streng genommen insoweit keine materiellen Arbeitsbedingungen vor. Aber es ist nicht zu verkennen, daß zwischen den Mietpreisen und den Arbeitsbedingungen derjenigen Arbeitnehmer, die Werkwohnungen bewohnen, ein Zusammenhang besteht. Jedenfalls wirkt es sich auf jene Arbeitsbedingungen aus, wenn den Mietern von Werkwohnungen ein besonderer mehr oder weniger günstiger Mietpreis einge-



räumt wird. Insoweit kann also in der Tat kein durchgreifender Unterschied gemacht werden zwischen der Miete von Werkwohnungen einerseits, den materiellen Arbeitsbedingungen der Bewohner dieser Wohnungen andererseits. Kommt bei diesen grundsätzlich kein erzwingbares Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats in Frage, so scheidet ein solches bei der Festsetzung der Miete für Werkwohnungen ebenfalls aus.

Diese Auffassung wird auch in der Literatur überwiegend vertreten (Dietz, Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz, 3. Aufl., § 56 Anm. 29 d; Bettermann, Anm. zu AP Nr. 1 zu § 56 BetrVG Wohlfahrtseinrichtungen; Dittmar in "Die Mitbestimmung" 1956 S. 23, der nur eine Unterrichtung fordert; Frohn, RdA 1957, S. 94. Zum früheren Recht vgl. RAG ARS 11, 587). Eine abweichende Ansicht vertreten, soweit ersichtlich, nur Galperin-Siebert, Kommentar zum Betriebsverfassungsgesetz 3. Aufl., § 56 Anm. 57. Eine nähere Begründung für diese Auffassung wird dort jedoch nicht gegeben. Wenn sich Galperin-Siebert auf Ehrenfohr, Betriebsberater 1955 S. 69, beziehen, so zu Unrecht, denn in diesem Aufsatz ist von der Mitbestimmung des Betriebsrats bei der Festsetzung der Mietpreise nicht die Rede. Vor allem aber ist die Ansicht von Galperin-Siebert inkonsequent, weil sie der erwähnten richtigen und vom Senat für zutreffend erachteten Grundauffassung dieses Kommentars (Vorbem. 18 vor § 56) widerspricht. Der Ansicht von Galperin-Siebert kann schließlich auch deshalb nicht gefolgt werden, weil die Höhe des Mietpreises einen unmittelbaren Einfluß auf die Beiträge hat, die der Arbeitgeber einer Wohlfahrtseinrichtung, wenn es sich bei Werkwohnungen überhaupt um eine solche handelt, zur Verfügung stellen will. Sie gehört deshalb nicht in den Kreis der Verwaltung, sondern in den der Dotierung einer Wohlfahrtseinrichtung, wenn eine solche anzunehmen ist. Wie der Senat in Übereinstimmung mit Hueck-Nipperdey aaO S. 828 bereits in seinem Beschluß AP Nr. 1 zu § 56 BetrVG Wohlfahrtseinrichtungen ausgesprochen hat, ist die Frage der Dotierung nicht dem obligatorischen Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats unterworfen.



Es ist hier letzten Endes nicht anderes anzunehmen, als in einem Fall, in dem der Arbeitgeber Zuschüsse zu den Mieten gibt oder den Mietern Abschläge auf die gesetzlich zulässige Miete gewährt. Wirtschaftlich gesehen kommen beide Fälle auf dasselbe hinaus. In beiden Fällen handelt es sich um Zuwendungen oder Vergünstigungen seitens des Arbeitgebers an die Mieter von Werkwohnungen. Daß insoweit eine obligatorische Mitbestimmung des Betriebsrats nicht in Frage kommt, hat der Senat aber auch schon in seinem Beschluß AP Nr. 5 zu § 56 BetrVG in Übereinstimmung mit dem Zweiten Senat des Bundesarbeitsgerichts (AP Nr. 4 zu § 611 BGB Gratifikation) ausgeführt. Daran ist festzuhalten.

Das Landesarbeitsgericht stellt als unstreitig fest, daß sich die von der Antragstellerin beabsichtigte Mieterhöhung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen hält. An diese Feststellung ist der Senat gebunden. Es besteht deshalb für ihn kein Anlaß, zu den mit der Mietpreisgesetzgebung zusammenhängenden Fragen Stellung zu nehmen.

Liegt nach alledem hier ein Fall des obligatorischen Mitbestimmungsrechts nach § 56 BetrVG nicht vor, so ist damit doch nicht gesagt, daß der Betriebsrat in Fragen dieser Art einfach übergangen werden könnte. Zwar hat die Antragstellerin im vorliegenden Verfahren eine solche Auffassung nicht vertreten. Gleichwohl nimmt der Senat Veranlassung, ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß § 49 BetrVG es dem Arbeitgeber zur Pflicht macht, in allen Fragen vertrauensvoll und im Interesse des Betriebes mit dem Betriebsrat zusammenzuarbeiten. Zu den hier angesprochenen Fragen gehört aber auch die Festsetzung des Mietpreises für Werkwohnungen. Unabhängig davon, ob es sich bei Werkwohnungen um Wohlfahrtseinrichtungen handelt, ist der Arbeitgeber deshalb nach § 49 BetrVG gehalten, sich in der Frage der Mietpreisbildung mit dem Betriebsrat zu beraten, zum mindesten diesen anzuhören, wenn er eine Veränderung der zur Zeit gültigen Mietsätze beabsichtigt. Eine solche Anhörung ist nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts



- 8 -

hier erfolgt. Der hier zur Entscheidung stehende Antrag betrifft aber nicht die Anhörung und Beratung, sondern das obligatorische Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats. Dieses ist jedoch, wie ausgeführt, zu verneinen.

gez. Nipperdey

Dr. Gröninger

Wichmann

Beyreis

Dr. Eichler

